

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

## Rundschreiben

Nummer:	79
vom:	2021-10-13
Autor:	Andrea Tinti

An alle interessierten Unternehmen

### Die "Super"-ACE von 15 % bei Erhöhungen des Eigenkapitals im Jahr 2021: Antrag ab 20. November 2021 um Nutzung in Form eines Steuerguthabens

#### 1 Einführung

Bekanntlich ist die **Eigenkapitalförderung ACE** eine **Steuerbegünstigung**, die vorsieht, dass der jährliche Teil des **Zuwachses des Eigenkapitals des Unternehmens** (durch Zuführung neuer Einlagen durch die Gesellschafter oder durch den Verzicht auf gewährte Gesellschafterfinanzierungen oder durch Beschluss der Gesellschafter, den Jahresgewinn den Rücklagen zuzuführen) multipliziert mit einem jährlich von der Regierung festgelegten Koeffizienten, vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann.

Die begünstigten Subjekte sind<sup>1</sup>:

- IRES-Subjekte, d.h. Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften und italienische Betriebsstätten von Nichtansässigen<sup>2</sup>
- natürliche Personen die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben mit ordentlichen Buchhaltung;
- offene Handelsgesellschaften und einfache Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung.

Für die **Erhöhungen des Eigenkapitals<sup>3</sup> im Jahr 2021** gilt für die Berechnung der Eigenkapitalförderung ACE der auf **15 %<sup>4</sup> erhöhte Koeffizient** (für einen Höchstbetrag der Erhöhung des Eigenkapitals von 5 Mio. € - und damit z.B. für IRES-Subjekte einen maximalen Steuervorteil von 180.000 €). Diese erhöhte Eigenkapitalförderung wird im Fachjargon auch "innovative ACE" bzw. „**Super-ACE**“ genannt.

Wenn die "gewöhnliche" ACE nur durch einen Abzug vom Gesamtnettoeinkommen in der Einkommenssteuererklärung verwendet werden kann, besteht in Bezug auf die **Super-ACE** zusätzlich zum Abzug vom Einkommen die Möglichkeit, dessen Anerkennung in Form eines **Steuerguthabens<sup>5</sup>** zu beantragen, um es auch im Voraus durch Verrechnung mit dem Zah-

1 Art. 1 Gesetzesdekret DL 06/12/2011 Nr. 201 und Art. 1, Abs. 550 – 552 Gesetz Nr. 232/2016

2 Subjekte laut Art. 73, Abs. 1 Bstb. a), b) und d) des DPR 917/1986 (TUIR)

3 d.h. die Erhöhung des Eigenkapitals (Erhöhungen - Verminderungen) in dem auf das am 31.12.2020 endende Steuerjahr folgenden Steuerjahr (2021 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) im Vergleich zu dem am Ende des am 31.12.2020 endenden Steuerjahres (im Allgemeinen 2020) bestehenden Eigenkapital;

4 Art. 19, Abs. von 2 – 7 Gesetzesdekret DL Nr. 73/2021

5 Das Steuerguthaben ist nicht zinsbringend, muss in der Steuerklärung angegeben werden, trägt nicht zur Bildung des Unternehmenseinkommens Zwecks Einkommenssteuer- und IRAP-Berechnung bei und ist für die Zwecke der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen/negativen Bestandteile gemäß Artikel 61 und 109 Absatz 5 DPR 917/1986 (TUIR) nicht relevant.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

lungsvordruck F24 verwenden oder an Dritte übertragen zu können.

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen die **Verordnung**<sup>6</sup> erlassen mit welcher:

- das Formular<sup>7</sup> (die sog. **ACE-Meldung**) genehmigt worden ist, mit welchem die Inanspruchnahme des oben genannten Steuerguthabens mitgeteilt werden kann;
- die Modalitäten für die Abtretung des Steuerguthabens festgelegt worden sind.

## 2 Eigenschaften der „Super-ACE“

Die Super-ACE ist wie folgt geregelt:

- 1) der Referenzsatz der Eigenkapitalförderung beträgt **15%** (gegenüber dem üblichen 1,3%)
- 2) es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Steuerbonus:
  - als Abzug vom Gesamtnetoeinkommen in der Einkommens-Steuerklärung für 2021 (**Mod. Redditi 2022**)
  - durch Umwandlung des Steuerbonus in ein **Steuerguthaben**, das mit dem Formular F24<sup>8</sup> unbegrenzt verrechnet werden kann
  - durch Abtretung des Steuerguthabens an Dritte<sup>9</sup>
  - durch Erstattung des Steuerguthabens.
- 3) Übermittlung der "ACE-Meldung" **ab dem 20. November 2021**, um die Super-ACE in Form eines **Steuerguthabens** in Anspruch nehmen zu können; dieselbe Meldung dient auch der Berichtigung oder dem Verzicht auf das mit einer früheren Meldung beantragte Steuerguthaben; innerhalb von **30 Tagen ab** dem Datum der Einreichung der ACE-Meldung kann die Agentur der Einnahmen die **Anerkennung** oder die Verweigerung der Steuergutschrift mitteilen<sup>10</sup>;
- 4) es sind auch Prozeduren zur Rückforderung des genossenen Steuervorteils vorgesehen, wenn sich das Eigenkapital in den zwei darauffolgenden Jahren aus anderen Gründen als Bilanzverlusten verringert<sup>11</sup>; nähere Klärungen seitens der Agentur stehen diesbezüglich noch aus;
- 5) übersteigt das Steuerguthaben 150.000 €, hängt die Inanspruchnahme deselben auch davon ab, dass die „Antimafia“-Bestimmungen eingehalten werden.

## 3 Praktische Hinweise

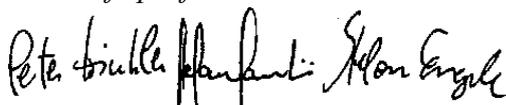
Wenn Sie daran interessiert sind, das Eigenkapital ihres Unternehmens im Jahr 2021 zu erhöhen, auch mit dem Ziel von der genannten Steuerbegünstigung „Super-ACE“ zu profitieren, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Dies gilt auch, wenn Sie Ihr Eigenkapital im Jahr 2021 bereits erhöht haben und die Steuergutschrift in Form eines Steuerguthabens (statt durch Abzug in der Steuerklärung) in Anspruch nehmen möchten, um die Inanspruchnahme des Steuerbonus zu beschleunigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>6</sup> Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 17/09/2021

<sup>7</sup> <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-17-settembre-2021>

<sup>8</sup> Der Vordruck F24 ist ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste einzureichen, andernfalls wird die Zahlung zurückgewiesen; der zu verwendende Steuerschlüssel ist noch nicht verfügbar.

<sup>9</sup> Der Empfänger des Guthabens verwendet das erhaltene Steuerguthaben in der gleichen Weise wie das abtretende Subjekt und haftet nur für eine unregelmäßige oder über die erhaltene Gutschrift hinausgehende Verwendung des Steuerguthabens

<sup>10</sup> Das Steuerguthaben kann, vorbehaltlich der Mitteilung der Agentur über die Anerkennung desselben, ab dem Tag nach dem Tag der Kapitaleinlage oder dem Tag nach dem Verzicht oder der Verrechnung der gewährten Gesellschafterfinanzierung oder dem Tag nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, den Jahresgewinn ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuführen, verwendet werden.

<sup>11</sup> Einführender Bericht zum Gesetzesdekret DL 73/2021, Absätze 4 und 5 des Art. 19